KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. März 2021

Nr. 2021/272

Notgrabung Büsserach/Mittelstrasse (Frühmittelalterliche Eisenverhüttung): Ausgabenbewilligung; mit Swisslos-Fondsgeldern finanzierte Massnahme

---

1. Erwägungen

In Büsserach wurden im Jahr 2008 beim Bau der Mittelstrasse Spuren eines frühmittelalterlichen Eisenverhüttungsplatzes entdeckt. Die folgenden Sondierungen zur Abklärung der Ausdehnung der Fundstelle sowie mehrere grössere und kleinere Notgrabungen in den Jahren 2009 bis 2019 haben das Potential der Fundstelle deutlich gemacht. Sie zeigen, dass es sich bei der Fundstelle an der Mittelstrasse um eine weitläufige, frühmittelalterliche Siedlungs- und Gewerbezone entlang der Lüssel handelte, die teilweise bis ins Hochmittelalter begangen wurde. Im Süden des Areals wurden ausserdem Reste einer noch unbestimmten römischen Ansiedlung entdeckt.

Die Eisenindustrie war bis weit ins 20. Jh. hinein ein wichtiger Industriezweig im Kanton Solothurn. Die Anfänge des Eisenerzabbaus im Jura reichen vermutlich bis in prähistorische Zeiten zurück, die ältesten schriftlichen Quellen zur Eisenindustrie datieren jedoch erst ins späte Mittelalter. Deshalb sind archäologische Untersuchungen wichtig. Die bisherigen Grabungen und Untersuchungen in den Jahren 2009 bis 2019 förderten vier grosse, frühmittelalterliche Pfostengebäude, über zwanzig Grubenhäuser und ebenso viele Gruben, drei Schmiedeessen sowie die Reste von bisher zwei Verhüttungsöfen und Hinweise auf weitere zwei Verhüttungsöfen zu Tage.

Westlich der Grabung von 2019 ist auf GB Nr. 1716 für den Sommer 2021 der Bau eines Zweifamilienhauses geplant. Aufgrund der Ergebnisse der Sondierungen von 2009/2010 und der guten Erhaltung der Fundstelle dürfen weitere wichtige Erkenntnisse zur Ausdehnung und Struktur der frühmittelalterlichen Siedlung erwartet werden. Da bisher nur wenige frühmittelalterliche Siedlungen grossflächig untersucht sind, ist die archäologische Untersuchung der Fundstelle in Büsserach für die Siedlungsgeschichte der Region und darüber hinaus von grossem historischen Interesse.

Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt alle archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen sie dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Um keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll deshalb im Frühjahr 2021 eine mehrmonatige Rettungsgrabung durchgeführt werden.

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für die Jahre 2021 - 2022 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 200‘000.00 beantragt.

Die Massnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 2021 nicht vorhergesehen werden. Der im Programm 2021 für die mit Swisslos-Fondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie vorgesehene Betrag für

Notgrabungen und Sondierungen reicht möglicherweise nicht aus, um diese Notgrabung zu finanzieren. Sollten die Kosten nicht innerhalb des bewilligten Beitrags aus dem Swisslos-Fonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2021 oder durch das ordentliche Budget des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie finanziert werden können, kann an den Swisslos-Fonds ein separates Gesuch um einen Beitrag an die Notgrabung Büsserach für die Jahre 2021 - 2022 auf Ende 2021 eingereicht werden.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 1092/KA 3010000	Aushilfen	Fr.	120'000.00
KST 1092/KA 3130000	Dienstleistungen + Honorare	Fr.	50'000.00
KST 1092/KA 3170000	Spesen	Fr.	5'000.00
KST 1092/KA 3199000	Übriger Sachaufwand	Fr.	25'000.00
Total		**Fr.**	**200'000.00**

2. Beschluss

2.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird für die Realisierung der Notgrabung in Büsserach für die Jahre 2021/2022 ein Kostendach von max. Fr. 200’000.00 bewilligt. Die Mittel werden aus dem Swisslos-Fonds zur Verfügung gestellt.

2.2 Die für diese Massnahme anfallenden Kosten sind im Programm der mit Swisslos-Fondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie (RRB Nr. 2020/1830 vom 15. Dezember 2020) unter dem Punkt „Div. Notgrabungen und Sondierungen“ aufgeführt.

2.3 Die Kosten des Projektes werden Ende Jahr gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Swisslos-Fonds) der Abteilung Swisslos-Fonds in Rechnung gestellt.

2.4 Sollten die Kosten für diese Notgrabung nicht innerhalb des bewilligten Beitrags aus dem Swisslos-Fonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2021 oder durch das ordentliche Budget des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie finanziert werden können, kann an den Swisslos-Fonds ein separates Gesuch um einen Beitrag an die Notgrabung Büsserach für die Jahre 2021 - 2022 auf Ende 2021 eingereicht werden.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Kantonsarchäologie (3)
Departement des Innern, Abt. Swisslos-Fonds
Kantonale Finanzkontrolle
Personalamt